

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Jan Kürschner

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6356

per Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hamburg, 20. März 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften (sog. Kommunalpaket II), LT-Drucksache 20/3857

hier: Stellungnahme zur Erhebung einer Gästeabgabe nach § 10 Abs. 1 KAG-E durch anerkannte Tourismusorte in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

durch das im sog. Kommunalpaket II zur Umsetzung vorgesehene Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drucksache 20/3857) sollen die Kommunen in Schleswig-Holstein u.a. im Bereich der Tourismusfinanzierung gestärkt werden. Künftig sollen auch anerkannte Tourismusorte im Sinne von § 5 KurortVO die nach § 10 KAG bislang nur anerkannten Kur- und Erholungsorten (§§ 3, 4 KurortVO) vorbehaltene Möglichkeit erhalten, neben einer Tourismusabgabe außerdem eine sog. Kurabgabe (künftig: Gästeabgabe) zu erheben.

Die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Stärkung der Kommunen im Bereich der Tourismusfinanzierung würde in seiner vorliegenden Fassung zu Lasten von Übernachtungsgästen der Jugendherbergen in Schleswig-Holstein gehen. Die Kosten für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, Familien, Ferien- und Freizeitbetreuenden sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen würden durch eine Gästeabgabe zwangsläufig steigen. Ein solcher Aufschlag könnte dazu führen, dass diese Personengruppen aus finanziellen Gründen von der Teilhabe an unseren speziell auf sie ausgerichteten Angeboten ausgeschlossen werden.

Der Landesverband Nordmark e.V. des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH) steht dem Gesetzesentwurf deshalb kritisch gegenüber und regt dringend die Aufnahme einer verbindlichen Ausnahmebestimmung in § 10 KAG-E an.

Wer sind wir?

Der Landesverband Nordmark e.V. des Deutschen Jugendherbergswerks ist zusammen mit dessen Hauptverband und bundesweit 13 weiteren selbstständigen Landesverbänden Träger des gemeinnützigen Deutschen Jugendherbergswerks. Wir sind parteipolitisch sowie konfessionell

**Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Nordmark e.V.**
Rennbahnstraße 100 | 22111 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 655995-66

Vereinsregister: 3954
Amtsgericht Hamburg
USt-IdNr. DE 118713916
Steuer-Nr. 1741400908

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thies
Grothe (Vors.), Alexandra Ehlers (Stellv.
Vorsitzende), Jens Peter Jensen (Stellv.
Vorsitzender),
Geschäftsführer: Stefan Wehrheim

Mitgliederservice
Tel. + 40 (0)49 655995-66/-77
service@nm-jugendherberge.de
<https://nordmark.jugendherberge.de>

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE72 2005 0550 1280 1212 19
SWIFT | BIC: HASPDEHHXXX

unabhängig und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe.

In Schleswig-Holstein betreiben wir über 30 Jugendherbergen an verschiedenen Standorten, von denen einige als Kur- und Erholungsorte, andere bereits als Tourismusorte anerkannt sind oder zukünftig werden und deshalb zur Erhebung der zusätzlichen Gästeabgabe berechtigt werden könnten.

Als gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne der §§ 75 ff.

SGB VIII fördern wir eine aktive Freizeitgestaltung der Jugend und der Familien durch Wander-, Sport-, Spiel-, Bildungs- und durch Erholungsangebote, durch das bewusste Erleben von Kultur, Landschaft, Natur und Umwelt sowie durch aktiven Umwelt- und Naturschutz.

Mit einem breiten Angebot an kostengünstigen Bildungs- und Erlebnisprogrammen in unseren gezielt auf unterschiedliche Gästegruppen ausgerichteten und barrierearm gestalteten Häusern leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Insbesondere unterstützen wir die Umsetzung des § 11 Abs. 3 SGB VIII, indem wir jungen Menschen Räume für außerschulische Bildung, soziale Teilhabe, Persönlichkeitsentwicklung und gemeinschaftliches Erleben eröffnen. Zugleich tragen wir im Rahmen der landesrechtlichen Förderung nach dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) zur Erfüllung des § 19 bei, indem wir als anerkannter Träger entsprechende Angebote bereitstellen und strukturell absichern.

Zugleich erfüllen wir als **anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne der §§ 75 ff. SGB VIII** einen eigenständigen gesetzlichen Auftrag. Dieser umfasst insbesondere die Förderung der Entwicklung junger Menschen sowie die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Unsere Angebote tragen konkret zur sozialen Teilhabe und Chancengerechtigkeit bei und ermöglichen insbesondere auch benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu Bildungs-, Freizeit- und Gemeinschaftserfahrungen.

Die von uns gewährleistete niedrighschwellige Zugänglichkeit ist damit nicht nur Ausdruck unseres gemeinnützigen Selbstverständnisses, sondern zugleich Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe, Teilhabe zu ermöglichen, Benachteiligungen abzubauen und inklusive Angebote bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund wirkt jede strukturelle Verteuerung unserer Angebote – etwa durch die ausnahmslose Erhebung einer Gästeabgabe – unmittelbar teilhabeeinschränkend. Sie steht damit nicht nur im Spannungsverhältnis zu den Zielsetzungen und Verpflichtungen des SGB VIII, sondern auch zu verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen.

Inwieweit sind wir von dem Gesetzesvorhaben betroffen?

Der Landesverband Nordmark e.V. des Deutschen Jugendherbergswerks ist ein gemeinnütziger Verein, der betriebswirtschaftlich handeln muss. Als eine der wenigen Einrichtungen der Jugendhilfe ist der Landesverband in der Lage, seine Kosten des laufenden Betriebes aus eigener Kraft zu tragen. Im Interesse unserer Zielgruppen bedeutet dies, dass wir uns bei unserer Preispolitik an der Ermöglichung einer größtmöglichen Teilhabe und nicht an dem Prinzip der Gewinnmaximierung orientieren.

Das Angebot unserer Häuser würde faktisch empfindlich verteuert, wenn künftig auch als Tourismusort anerkannte Kommunen in Schleswig-Holstein von allen Übernachtungsgästen – unabhängig von deren Zugehörigkeit zu besonders schutzbedürftigen Zielgruppen oder ihrem spezifischen Reiseanlass – eine Gästeabgabe erheben könnten. Denn die Gästeabgabe soll – wie bislang die Kurabgabe – grundsätzlich von allen Übernachtungsgästen erhoben werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht hierbei keine verbindlichen Ausnahmetatbestände für Aufenthalte im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe vor. Gerade diese fehlende Verbindlichkeit ist problematisch: Eine bloß fakultative Handhabung auf kommunaler Ebene würde zu uneinheitlichen Regelungen führen und die Teilhabechancen junger Menschen sowie Familien vom jeweiligen Aufenthaltsort abhängig machen.

Die Interessen unserer Zielgruppen würden nicht nur durch die Möglichkeit der Kommunen zur Erhebung einer Gästeabgabe beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass sich die in § 10 Abs. 2 KAG-E vorgesehene Erweiterung des **Umfangs der gäste- und tourismusabgabefähigen Aufwendungen** auch deutlich zu Lasten unserer Zielgruppen auf die Höhe der Gästeabgabe auswirken wird. Die Erhebung einer Gästeabgabe für Übernachtungen in unseren Häusern würde die dafür anfallenden Kosten zwangsläufig erhöhen. Die ausnahmslose Erhebung einer Gästeabgabe würde dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuwiderlaufen, insbesondere der Zielsetzung, jungen Menschen gemäß § 11 SGB VIII einen niedrighschwelligen Zugang zu Angeboten der außerschulischen Bildung, Erholung und sozialen Teilhabe unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu ermöglichen.

Uns ist bewusst, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein vor großen finanzpolitischen Herausforderungen stehen und der Ausbau einer verlässlichen Tourismusfinanzierung ein legitimes und wichtiges Anliegen darstellt. Die Möglichkeit, eine Gästeabgabe zu erheben, kann hierfür ein sinnvolles Instrument sein. Unser Vorschlag zielt daher nicht auf eine grundlegende Infragestellung der kommunalen Finanzhoheit oder der Zielsetzung des Kommunalpakets II, sondern ausschließlich auf eine eng begrenzte Ausnahme für pädagogisch gebundene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Aus- und Weiterbildung junger Menschen sowie Familienprogramme. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle dürften angesichts des im Vergleich zu klassischen Tourismusformen geringeren Pro-Kopf-Ausgabenniveaus dieser Gruppen begrenzt bleiben, während der Nutzen für Teilhabe, Bildungsgerechtigkeit und Entwicklungschancen junger Menschen erheblich ist.

Gleichzeitig werden gerade durch Schulfahrten, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Eltern-Kind-Angebote auch kommunale Ziele gefördert: Die Aufenthalte stärken die regionale Bindung junger Menschen, machen Orte als Bildungs- und Freizeitstandorte sichtbar und tragen langfristig zur Image- und Standortpolitik der Kommunen bei. Insofern stehen kommunale Tourismusinteressen und eine Ausnahme für Angebote der Jugendhilfe nicht im Widerspruch, sondern ergänzen sich.

Anregung zur Änderung der betreffenden Bestimmungen

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sollte § 10 Abs. 3 KAG-E um eine Ausnahmebestimmung ergänzt werden, nach der eine Gästeabgabe nicht erhoben werden darf, wenn Übernachtungen im Rahmen

- von Schul- und Klassenfahrten,
- von Kinder- und Jugendfreizeiten,

- der Aus- und Weiterbildung junger Menschen,
- von Aufenthalten im Kontext von Trägern der Jugendhilfe oder
- von Familienerholung stattfinden.

Dass die Bestimmung in § 10 KAG-E den Kommunen nur die Möglichkeit gibt, eine Gästeabgabe zu erheben und diesen die Entscheidung darüber belässt, genügt nicht, um den Schutz unserer Zielgruppen zu gewährleisten. Vielmehr birgt diese Option die Gefahr eines unüberschaubaren „Flickenteppichs“, denn einige Kommunen werden künftig eine Gästeabgabe erheben, während andere Kommunen davon absehen mögen.

Wir schlagen deshalb vor, § 10 KAG-E in Absatz 3 um einen neuen Satz 2 zu ergänzen, der die vorgenannten Ausnahmen benennt und die Erhebung einer Gästeabgabe von Personen ausschließt, die unter diese Ausnahmetatbestände fallen. Der einzufügende Satz 2 könnte wie folgt formuliert sein: „...²Abweichend von Satz 1 wird eine Gästeabgabe nicht erhoben, wenn die Unterkunft im Rahmen

- von Schul- und Klassenfahrten,
- von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- der Aus- und Weiterbildung junger Menschen,
- von Aufenthalten im Kontext von Trägern der Jugendhilfe oder
- von Familienerholung genommen wird. ...“

Die in § 10 Abs. 3 KAG-E bislang vorgesehenen Sätze 2 und 3 würden Sätze 3 und 4.

Die vorgeschlagenen Ausnahmetatbestände umfassen solche Übernachtungen, bei denen der Reiseanlass nicht in einer individuellen Freizeit- oder Erholungsentscheidung einzelner Gäste liegt, sondern in einem pädagogischen oder sozialpolitischen Auftrag. Schul- und Klassenfahrten, Kinder- und Jugendfreizeiten, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung junger Menschen, Reisen im Kontext von Trägern der Jugendhilfe sowie Eltern-Kind-Programme sind typischerweise strukturiert, überwiegend gemeinnützig organisiert und dienen der Erfüllung gesetzlicher Bildungs- und Jugendhilaufträge. Sie unterscheiden sich damit sowohl in Zielsetzung als auch in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden deutlich von klassischen touristischen Reisen. Eine Befreiung dieser klar abgrenzbaren Gruppen von der Gästeabgabe trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, Jugendlichen und Familien Rechnung, ohne den intendierten Anwendungsbereich der Gästeabgabe für den allgemeinen Tourismus substantiell zu beschneiden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wehrheim
Geschäftsführer